

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2023/162
Abteilung 240 - Technische
Infrastruktur

 Federführung: Trieloff, Claudia
 Telefon: +49 7021 502-460

 AZ: 815.12
 Datum: 27.10.2023

5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 20.07.2016

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	27.11.2023
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	27.11.2023
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	27.11.2023
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	27.11.2023
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	29.11.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	06.12.2023

ANLAGEN

- Anlage 1 - Ausfertigung (ö)
- Anlage 2 - Synopse (ö)

BEZUG

- „Abwassergebühr - Nachkalkulation 2021 - Plankalkulation 2024 - Senkung kalkulatorischer Zinssatz - 8. Änderungssatzung zur Abwassersatzung“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2023 (Sitzungsvorlage GR/2023/063)
- „5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.12.2005“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2023 (Sitzungsvorlage GR/2023/161)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 140, 310, BMin, EBM, STW

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Bei der Veranlagung von Anliegerbeiträgen ist die im Bebauungsplan festgesetzte Gebietskategorie von Bedeutung. Nachdem nun zwei neue Gebietskategorien in die Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgenommen wurden, muss die Satzung entsprechend ergänzt werden, damit Beitragsveranlagungen auch in diesen Gebieten erfolgen können.

ANTRAG

Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 20.07.2016 gem äß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/162.

ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Baurechtsnovelle 2017 wurde die neue Gebietsart "Urbanes Gebiet" in die Baunutzungsverordnung (§ 6a) aufgenommen. Des Weiteren wurde durch das Baulandmobilisierungsgesetz 2021 mit der Regelung des § 5a Baunutzungsverordnung die neue Gebietskategorie "Dörfliches Wohngebiet" geschaffen. Um Veranlagungen zum Wasserversorgungsbeitrag in diesen Gebieten durchführen zu können, muss die Satzung entsprechend angepasst und um diese neu geschaffenen Gebietsarten ergänzt werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Die Veranlagung der Anschlussbeiträge (Wasserversorgungs- und Abwasserbeitrag) erfolgt nach der jeweiligen Grundstücksfläche multipliziert mit einem Nutzungsfaktor, welcher sich nach der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse im betreffenden Gebiet richtet. Soweit der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse, sondern durch die First- oder Traufhöhe festsetzt, muss eine Umrechnung in die Geschosshöhe erfolgen. Diese ist abhängig von der im Bebauungsplan festgesetzten Gebietskategorie.

Wie in den Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/162 dargestellt, ist daher § 33 Absatz 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung zu ändern.